



Alimentenbevorschussung

1 Auf einen Blick

Werden Kinderalimente nicht oder nur unregelmässig bezahlt, kann das unterhaltsberechtignte Kind unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen haben. Die zuständige Stelle bevorschusst die geschuldeten Unterhaltsbeiträge und fordert diese anschliessend direkt bei der unterhaltspflichtigen Person zurück.

Die Gemeinden des Kantons Schwyz können den Vollzug der Alimentenbevorschussung der SVA Schwyz übertragen. Welche Gemeinden davon Gebrauch machen, ist auf der Website der SVA Schwyz ersichtlich.

2 Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Bevorschussung?

Ein Anspruch besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt ein Unterhaltsanspruch für ein Kind vor, das das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- Das Kind hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Es besteht ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- Die unterhaltspflichtige Person kommt ihrer Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach;
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn:

- Das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- Der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- Das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- Die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

2.2 Wie wird das Mindesteinkommen berechnet?

Eine Bevorschussung wird ausgerichtet, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Für die Berechnung gelten die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Dabei werden auch das Einkommen und die Ausgaben eines unterstützungspflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie von Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft berücksichtigt.

3 Bevorschussung

3.1 Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden ausschliesslich Kinderalimente. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) sowie Ehegattenunterhalt (einschliesslich nahehelichem Unterhalt) werden nicht bevorschusst.

3.2 Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbetrag, höchstens jedoch bis zur Höhe der maximalen einfachen Waisen- oder Kinderrente. Den aktuell geltenden Höchstbetrag finden Sie auf unserer Website.

3.3 Wann und an wen erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus jeweils auf den ersten Tag des Monats an das unterhaltsberechtigte Kind beziehungsweise an dessen gesetzliche Vertretung.

3.4 Anpassung an die Teuerung

Der Unterhaltsbetrag wird einer allfälligen Teuerung angepasst, sofern eine Anpassung im Rechtstitel vorgesehen ist.

4 Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

4.1 Wer kann einen Anspruch auf Bevorschussung geltend machen?

Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch grundsätzlich durch den Elternteil gestellt, der gemäss Rechtstitel Anspruch auf die Unterhaltsbeiträge hat. Ist das unterhaltsberechtignte Kind volljährig, muss es das Gesuch selbst einreichen.

4.2 Wo muss ich meinen Anspruch geltend machen?

Hat Ihre Wohnsitzgemeinde die Alimentenbevorschussung der Fachstelle Alimente übertragen, ist die Anmeldung mit dem entsprechenden Formular bei der Fachstelle Alimente einzureichen.

Hat Ihre Gemeinde diese Aufgabe nicht übertragen, erfolgt die Anmeldung direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.

4.3 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Bevorschussung?

Bevorschusst werden laufende Unterhaltsforderungen, die nach Abtretung des massgebenden Rechtstitels an die zuständige Stelle fällig werden.

Der Anspruch endet spätestens mit Vollendung des 25. Altersjahres des unterhaltsberechtignten Kindes oder sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4.4 Wer muss die bevorschussten Leistungen zurückzahlen?

Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden bei der unterhaltspflichtigen Person zurückgefordert.

5 Melde- und Mitwirkungspflicht

5.1 Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Die unterhaltsberechtigten Person oder ihre Vertretung ist verpflichtet, der Fachstelle Alimente jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen bei beteiligten Familienmitgliedern.

Insbesondere sind folgende Änderungen zu melden:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder beteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Beginn oder Wegfall von Sozialversicherungsleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen, Kinder- und Ausbildungszulagen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- usw.

Zu Unrecht bezogene Vorschüsse müssen von der unterhaltsberechtigten Person zurückerstattet werden.

Während der laufenden Bevorschussung dürfen keine eigenen Inkassoschritte unternommen werden. Direkte Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person sind der Fachstelle Alimente umgehend mitzuteilen.

6 Auskunfts- und Haftungshinweis

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Alimente stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Fachstelle Alimente gibt gerne Auskunft.

Merkblätter, Formulare und weitere Informationen finden Sie unter: www.sva-sz.ch.



Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
alimente@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch